

Vollzugsverordnung

für den

Fachbeirat Bau

(in Kraft ab 1. Januar 2013)

Der Gemeinderat Hochdorf erlässt gestützt auf das Planungs- und Baugesetz folgende Vollzugsverordnung.

Art. 1 Ziel und Zweck

Zur Begutachtung von städtebaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben sowie zur Förderung der architektonischen Qualität besteht ein Fachbeirat. Er berät den Gemeinderat in Planungs- und Baufragen.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Fachbeirat besteht aus:

- a. mindestens drei verwaltungsunabhängige Fachleute, die ausserhalb der Gemeinde Hochdorf ihren Wohn- und Geschäftssitz haben
- b. Ressortleiter Bau, Bauvorsteher und der Präsident der Ortsplanungskommission

Art. 3 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden und setzt die Mitglieder des Fachbeirates ein.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Fachbeirat berät den Gemeinderat in Fragen der städtebaulichen Entwicklung und der Architektur. Er nimmt Stellung zu:

- a. Gestaltungs- und Bebauungsplänen
- b. Veränderungen an Gebäuden von geschichtlicher, kulturgeschichtlicher oder besonderer architektonischer Bedeutung
- c. städtebauliche und architektonische Eingliederung von Bauten und Anlagen
- d. bei Bedarf insbesondere zur Zentrumsplanung und zu weiteren Fragen der Gestaltung und Eingliederung.
- e. weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

Ob der Fachbeirat beigezogen wird, entscheidet der Gemeinderat oder die vom ihm bestimmte Stelle.

² Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Fachbeirat Geschäfte einer Vorprüfung unterziehen.

³ Werden Weiterbearbeitungen von Wettbewerbsergebnissen durch qualifizierte Fachpersonen aus dem Beurteilungsgremium weiter begutachtet, kann auf den Fachbeirat verzichtet werden.

⁴ Der Fachbeirat pflegt den Erfahrungs- und Gedankenaustausch unter Fachleuten des Städtebaus und der Architektur.

Organisation

Art. 5 Sitzungen

¹ Der/die Vorsitzende ruft den Fachbeirat durch Einladung - unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte - zu Sitzung und/oder Augenschein zusammen.

² Nach Bedarf können weitere Fachpersonen (z.B. kant. Denkmalpflege) mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

³ Zur Beschlussfassung muss eine Mehrheit der verwaltungsunabhängigen Mitglieder anwesend sein.

⁴ Der/die Vorsitzende führt die Sitzungen des Fachbeirates. Der Bauvorsteher ist für das Sekretariat verantwortlich.

Art. 6 Geschäftsgang

¹ Der/die Gesuchstellenden oder deren Vertretung (Bauherrschaft, Projektverfasser/innen usw.) können auf Einladung des Vorsitzenden des Fachbeirates ihr Bauvorhaben an einer Sitzung präsentieren. Die Fachbeiratsmitglieder können dazu Fragen stellen. Beratung und Entscheidung finden unter Ausschluss der Gäste statt.

² Fachbeiratsmitglieder, die selbst am Geschäft beteiligt sind oder ein Interesse ausgewiesen ist, treten in den Ausstand.

³ Planungs- und Bauprojekte, welche der Fachbeirat zu beurteilen hat, sind in der Regel durch je ein Mitglied vor- und nachzubearbeiten (Vorbereitung des Sitzungstraktandums und Formulierung des Antrages). Das damit beauftragte Mitglied erhält dafür einen vollständigen Plansatz des Projektes.

⁴ Den übrigen Mitgliedern des Fachbeirates werden nur noch diejenigen Projektunterlagen zugestellt, welche für die Grundinformation erforderlich sind.

⁵ Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der/die Vorsitzende Fachausschüsse bilden.

⁶ Zur Beurteilung besonderer Sachfragen kann der Fachbeitrag in Absprache mit dem Ressortleiter Bau den Beizug von Experten/Expertinnen beantragen.

Art. 7 Protokoll

Über die Verhandlungen des Fachbeirates wird ein Protokoll geführt. Es ist durch die Fachbeiratsmitglieder in einem kurzen Vernehmlassungsverfahren zu genehmigen und in der bereinigten Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 8 Anträge und Empfehlungen

¹ Die Empfehlungen und Stellungnahmen des Fachbeirates zu Planungs- und Baugesuchen gehen als schriftliche Anträge mit detaillierter Begründung an den Gemeinderat.

Art. 9 Information

¹ Die Mitglieder des Fachbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Orientierung der Gesuchstellenden erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzendem.

³ Der Bauvorsteher orientiert die Fachbeiratsmitglieder über die Beschlüsse des Gemeinderates zu den begutachteten Geschäften.

⁴ Die Öffentlichkeit/Medien wird/werden durch den Gemeinderat orientiert.

Art. 10 Entschädigung

¹ Der Beratungsaufwand der externen Mitglieder wird zum Stundenansatz der KBOB, Tarifstufe B, entschädigt und wird in der Regel den Gesuchstellenden weiterverrechnet.

² Die Nebenkosten werden gemäss Tarif KBOB entschädigt und werden in der Regel den Gesuchstellenden weiterverrechnet.

³ Die internen Mitgliedern des Fachbeirates (Art. 2 lit. b) erhalten das ordentliche Sitzungsgeld gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit. Über Entschädigungen für ausserordentlichen Aufwand entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

Schlussbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hochdorf, 14. Juni 2012

Gemeinderat Hochdorf

Peter Huber
Gemeindepräsident

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber